



## Richtlinie zu Verhalten und Kommunikation bei Kontakt mit positiv getesteten Personen und Verdachtsfällen in Schule und Betreuung

Stand: 7. Juni 2020

Geht an:

- Schulpflege-Präsidentinnen und Präsidenten
- Schulleitungen
- Abteilungsleitungen und Betreuungsleitungen der Schulergänzenden Betreuung
- Chefhauswarte

Für die Mitarbeitenden der Schule und Betreuung gelten die Regeln des Bundesamts für Gesundheit, der Gesundheitsdirektion und des Volksschulamtes sowie nachfolgende Bestimmungen.

### Verhalten bei Verdachtsfällen und bei Kontakt mit positiv getesteten Personen

Nachfolgend haben wir die aktuellen [Informationen des Volksschulamtes](#) zum Contact Tracing und zu Quarantänebestimmungen sowie weitere wichtige Informationen nochmals zusammengefasst:

1. Folgende **Symptome** weisen auf eine Erkrankung mit Covid-19 hin: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und/ oder Geschmacksinns.
2. Alle SuS, welche krank sind, bleiben zu Hause. Wenn kein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung besteht, kann der/die SuS 24 h nach vollständigem Abklingen der Symptome wieder in die Schule.
3. Wenn **SuS Symptome** (siehe 1.) aufweisen, bleiben sie zu Hause und nehmen telefonisch Kontakt zu ihrem Hausarzt oder ihrer Hausärztin auf, welche über das weitere Vorgehen entscheiden. Wird ein Test auf Covid-19 durchgeführt, bleiben die SuS, solange in Isolation bis das Testergebnis vorliegt.
  - a. Fällt der Test positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter [Quarantäne](#) gestellt, jedoch nicht die anderen Kinder der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson.
  - b. Fällt der Test negativ aus, können sie 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen **in der Schule** die oben genannten **Symptome**, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung des Abstands) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) sowie mit dem Kinder- oder Hausarzt bzw. der Hausärztin Rücksprache genommen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

4. Weist eine **erwachsene Person** (Lehr- oder Betreuungsperson, administratives oder technisches Personal) **Symptome** auf (siehe 1.), muss eine Testung erfolgen. Wird diese Person positiv getestet, werden alle – Erwachsene und Kinder –, die engen Kontakt (Definition von «enger Kontakt» gemäss jeweils aktueller Regelung BAG) zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen bzw. die Gruppe, die von der Person betreut wurde.

Ausnahme: Die erwachsene Person hatte keinen engen Kontakt über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen bzw. andere Schutzvorrichtung genutzt.



5. Werden **≥ 2 Kinder** in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, wird auch die Gruppe/Klasse inklusive Betreuungs-/Lehrperson in Quarantäne gestellt.
  - a. Ausnahme: Lehr-/ Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt über 15 Minuten oder hat Schutzvorrichtungen genutzt.
6. Für Kinder gilt generell:
  - a. Wenn sie engen Kontakt zu einem positiv getesteten Erwachsenen hatten, werden sie in Quarantäne gestellt.
  - b. Wenn sie engen Kontakt zu einem positiv getesteten Kind hatten, müssen sie sich nur in Quarantäne begeben, wenn es in derselben Gruppe mindestens 2 positiv getestete Kinder im Abstand von weniger als 10 Tagen gab.
  - c. Ausnahme: Kinder im gleichen Haushalt müssen immer in Quarantäne
7. Für Erwachsene gilt generell:
  - a. Wenn sie engen Kontakt zu einem positiv getesteten Kind hatten, müssen sie nur in Quarantäne, falls der Kontakt im Haushalt des Kindes stattgefunden hat (z.B. Eltern, Nanny) oder Kontakt zu einer Gruppe bestanden hat, in der mindestens 2 Kinder positiv getestet wurden im Abstand von weniger als 10 Tagen.
  - b. Ausnahme: Lehr- / Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt über 15 Minuten oder hat Schutzvorrichtungen genutzt.
8. Personen (aus dem Schul- und Betreuungsteam) und Eltern von SuS, welche Kontakt zu einer positiv getesteten Person oder SuS hatten, aber nicht unter die Kriterien für Quarantäne fallen, werden informiert und beobachten sich selbst für 10 Tage auf Symptome.
9. Der Bundesrat hat die Kriterien präzisiert, wann Personen als besonders gefährdet gelten und einen besonderen Schutz benötigen. Die Kriterien sind [hier](#) zu finden. Die Vorgesetzten können ein Arztzeugnis verlangen, das sich explizit zur besonderen Gefährdung äussert muss.
10. Kinder und Jugendliche mit einer Vorerkrankung gehören nicht zur Risikopersonengruppe. Notwendige Therapiemassnahmen und -empfehlungen müssen jedoch gut eingehalten werden.
11. Kinder, die mit Eltern und Erziehungsberechtigten aus der Risikopersonengruppe leben, können auch zur Schule gehen. Da Kinder eher schlechte Überträger sind, ist das Risiko einer Ansteckung durch das Kind bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nicht höher als ohne Präsenzunterricht.
12. Besteht Unsicherheit von Seiten der Eltern / Erziehungsberechtigten, kann eine Einschätzung der behandelnden Ärzte / Ärztinnen berücksichtigt und ggf. individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.
13. Es gelten die Schutzkonzepte der Schulen und Betreuungseinrichtungen. Die Hygiene- und Abstandsregeln des BAG müssen eingehalten werden. Die Eindämmung der Ausbreitung des Virus beruht auf Kontaktminimierung.
14. Bei Unsicherheiten nachfragen (Arztpraxis, Ärztelefon oder Schulärztlicher Dienst (Kontakt s.u.))

## Kommunikation bei Covid-19 Fällen in der Schule / Betreuung

Im Falle eines / einer positiv getesteten Mitarbeitenden oder Kindes / Jugendlichen wird wie folgt informiert:

- Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt der schulärztliche Dienst (SAD) mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert sie nach Rücksprache mit dem Contact Tracer und / oder kantonsärztlichen Dienst über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen.



- Der SAD stellt Listen zur Erfassung der schulischen Kontakte zusammen, die im Fall von notwendigen Quarantänemassnahmen mit den Schulleitungen, Betreuungsleitungen und Chefhauswarten abgestimmt werden.
- Bei einem bestätigten Covid-19-Fall in der Schule und/oder Betreuung informiert die Schulleitung (ggf. in Abstimmungen mit der Betreuungsleitung) die Eltern der Kinder/Jugendlichen, die in den letzten 48 Stunden vor Symptombeginn in derselben Klasse / Halbklass, Fördergruppe oder Betreuungsgruppe waren, per Elternbrief. Eltern von Kindern/Jugendlichen, welche keinen unmittelbaren Kontakt mit der erkrankten Person hatten, werden nicht informiert.
- Die Schulleitung informiert das Team der Lehrpersonen, die Betreuungsleitung, die Hauswartung und die weiteren schulischen Mitarbeitenden.
- Die Betreuungsleitung informiert die Schulleitung, die Abteilungsleitung und das Team der schulergänzenden Betreuung.
- Die Schulleitungen der Primar- und Sekundarschulen informieren die Präsidentin oder den Präsidenten der Kreisschulpflege.
- Die Schulleitungen der städtischen Schulen informieren ihre Vorgesetzten.
- Wird ein Kind oder eine erwachsene Person positiv getestet, informiert die SL bzw. BL oder der Chefhauswart den SAD.

Der Inhalt der Information an die Eltern ist in Textbausteinen für einen **Musterbrief** enthalten und auch Gegenstand der telefonischen Information. Textbausteine für die Varianten:

- A) An Covid-19 erkrankte erwachsene Person,
  - B) An Covid-19 erkrankte/-r Schülerin/Schüler
- sind auf dieser [Website](#) des VSA zu finden.

Personen, die in Abklärung sind, werden nicht kommuniziert. Eine Person in Abklärung ist jedoch gegenüber der Schulleitung / Betreuungsleitung / Hauswartung informationspflichtig, sollte sie als Corona-positiv getestet worden sein. Diese Fälle müssen zudem mit dem Meldeformular jeweils montags gemeldet werden (Reporting im Arbeitsraum Schule Winterthur).

Für die Reinigung der Räumlichkeiten durch die Hauswartungen gelten die Richtlinien, welche am 26. Juni 2020 via SL-Info Corona publiziert wurden. Nach einem bestätigten Fall einer Corona-Infektion in der Schule / Betreuung werden die Räume gelüftet und gereinigt sowie Kontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Tischplatten etc.) desinfiziert. Die Hauswarte stimmen sich diesbezüglich mit den Chefhauswarten ab und informieren in der Linie (Chefhauswart --> Bereichsleitung) sowie ihre Schulleitung über diese zusätzlichen Reinigungen.

Bei Unsicherheiten sollte eine Arztpraxis, das Ärztelefon (Tel. 0800 33 66 55) oder der SAD (079 / 801 42 35, [sad@win.ch](mailto:sad@win.ch)) kontaktiert werden.

## Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit:

- [Informationen zum Coronavirus](#)
- [BAG-Merkblatt Selbst-Isolation](#)
- [BAG-Merkblatt Selbst-Quarantäne](#)

Bildungsdirektion des Kantons Zürich:

- [Contact-Tracing in obligatorischen Schulen und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen](#)
- [Informationen zu Schule und Coronavirus](#)